

2020/689/200

öffentlich

Beschlussvorlage

200 - Haushaltsangelegenheiten

Bericht erstattet: Weber, Ralf



2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	26.08.2020	N
Stadtrat (Entscheidung)	10.09.2020	Ö

Beschlussvorschlag

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer wird ab dem 01.01.2021 geändert.

Sachverhalt

Gemäß § 3 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) sind die Kommunen verpflichtet, Hundesteuer zu erheben.

Gegenstand der Hundesteuer als örtliche Aufwandsteuer ist die Verwendung von Einkommen und Vermögen zur Bestreitung des Aufwandes für den persönlichen Lebensbedarf, der über das für die Deckung der allgemeinen Lebensbedürfnisse Erforderliche hinausgeht.

Besteuert wird dabei das Halten von Hunden durch natürliche Personen, wenn es zumindest auch persönlichen Zwecken dient. Die Haltung von Hunden ausschließlich für berufliche oder gewerbliche Zwecke unterliegt nicht der Steuerpflicht.

Der Saarländische Städte- und Gemeindetag (SSGT) hat im Laufe des Jahres 2017 für alle Städte und Gemeinden des Saarlandes eine Mustersatzung erarbeitet und den Kommunen zur Verfügung gestellt.

Die bisherige Satzung über die Erhebung der Hundesteuer wurde zum 01. Januar 2016 neugefasst und letztmalig zum 01. Januar 2017 geändert.

Im Rahmen der Anpassung der Steuersätze sollen daher auch diverse Vorschriften entsprechend den Vorschlägen des SSGT umformuliert, gestrichen bzw. ergänzt werden.

Der beiliegenden Übersicht über die Steuersätze der saarländischen Kommunen ist zu entnehmen, dass für das Halten von Hunden im Stadtgebiet Homburg der jeweils maßgebliche Steuersatz unter dem Niveau vergleichbarer Kommunen mit städtischem Gepräge liegt. Insoweit soll hier nach 2016 eine weitere Anpassung nach oben erfolgen.

Die bisherigen Steuersätze (erster Hund 72,00 EUR; zweiter Hund 96,00 EUR; dritter und jeweils weiterer Hund 120,00 EUR) sollen für den ersten Hund auf 96,00 EUR, für den zweiten Hund auf 120,00 EUR und den dritten und jeweils weiteren Hund auf 144,00 EUR erhöht werden.

Die Vorschrift über die Steuerbefreiung (§ 5) wird hinsichtlich der Formulierung über behinderte Personen dem Vorschlag des SSGT angepasst.

Hinzugenommen wird der Tatbestand einer einmaligen Steuerbefreiung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3) für das laufende und folgende Kalenderjahr hinsichtlich der Übernahme von Hunden aus dem Tierheim, um damit den Tierschutz zusätzlich zu unterstützen.

Die Vorschrift über die Steuermäßigung (§ 6) wird redaktionell angepasst. Der Passus über Rettungs-, Schutz- und Fährtenhunde entfällt, da dieser Aspekt bereits beim Tatbestand der Steuerbefreiung (§ 5 Abs. 1 Nr. 2) berücksichtigt ist.

Die bisher einmalige Steuerermäßigung zur Berücksichtigung des Besuches einer Hundeschule entfällt.

Bezüglich der Überwachung der Steuerpflicht entfällt zukünftig die Zuteilung einer Hundesteuermarke. Bei Kontrollen durch den Ordnungsdienst zur Überwachung der Steuerpflicht etc. ist ohnehin eine zeitnahe und interne Hundehalterabfrage beim Steueramt zielführender.

Im Übrigen ist die Versendung der Steuerbescheide mit der E-Post verwaltungsökonomischer, was bisher bei gleichzeitiger Versendung mit einer Hundesteuermarke nicht möglich war.

Die Vorschriften über Anzeigepflicht, Sicherung und Überwachung der Steuer, Auskunftspflichten und Ordnungswidrigkeiten (§§ 10, 11 und 12) wurden entsprechend den Vorschlägen des SSGT und dem Wegfall der Zuteilung einer Hundesteuermarke angepasst.

Die Anpassung der Hundesteuersätze ergibt bei ca. 2.500 steuerpflichtigen Hundehaltungen p.a. ein Mehrertrag von ca. 60 TEUR. Derzeit liegt der Hundesteuerertrag bei ca. 180 TEUR p.a.

Nach Rückfrage bei Tierheim Erbach konnten im Jahr 2019 ca. 30 Hunde im Bereich Homburg vermittelt werden.

Inwieweit die Änderung des § 5 insgesamt zu Mindererträgen bei der Steuerbefreiung führen wird, kann derzeit nicht abgeschätzt werden. Nennenswerte Mindererträge in Bezug auf die Steuersatzanpassung sind jedoch nicht zu erwarten.

Anlage/n

- 1 Änderungsentwurf Hundesteuersatzung ab 2021 neu (öffentlich)
- 3 Ergänzung zur Beschlussvorlage 2020 689 200 (öffentlich)
- 4 TOP_2_Mustersatzung_Hundesteuer_20170628 (öffentlich)
- 5 TOP_2_Mustersatzung_Hundesteuer_20170628_Anmerkungen (öffentlich)
- 6 Steuersätze Hunde 2019 2020 Saarland (öffentlich)

**Satzung über die Erhebung der Hundesteuer
in der Kreisstadt Homburg in der Fassung der 1. Änderungssatzung
vom 15. Dezember 2016**

**§ 1
Steuererhebung, Steuergegenstand**

- (1) Die Kreisstadt Homburg erhebt für das Halten von Hunden in Homburg eine Hundesteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.
- (2) Steuergegenstand ist die Verwendung von Einkommen und Vermögen zur Bestreitung eines Aufwandes, der von natürlichen Personen für das Halten eines Hundes zu persönlichen Zwecken betrieben wird.
- (3) Hundehaltung liegt vor, wenn ein Hund zeitlich nachhaltig von einer oder mehreren Personen aufgenommen und persönlichen Zwecken dienstbar ist. Aufgenommen ist ein Hund da, wo er untergebracht ist, betreut und versorgt wird, unabhängig davon wer Eigentümer des Hundes ist.
- (4) Nachhaltigkeit wird unterstellt, wenn ein Hund länger als drei Monate aufgenommen ist.
- (5) Persönliche Zwecke sind Zwecke der Lebensbedürfnisse natürlicher Personen. Ausschließlich Zwecken der Berufsausübung oder eines Gewerbebetriebes oder besonderen Zwecken juristischer Personen dienende Hunde werden nicht zu persönlichen Zwecken gehalten.

**§ 2
Steuerpflicht**

- (1) Steuerpflichtiger ist der Hundehalter.
- (2) Hundehalter ist jede Person, die Vermögen oder Einkommen zur Bestreitung des Aufwandes aufbringt, der für die Haltung eines Hundes verwendet wird, der in Homburg aufgenommen ist.
- (3) Ist ein Hund von einer aus mehreren Personen bestehenden Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft aufgenommen, sind alle diejenigen Mitglieder der Gemeinschaft Hundehalter, die durch einen wirtschaftlichen Beitrag zu dieser Gemeinschaft auch zu den Kosten des aufgenommenen Hundes beitragen. Mehrere Halter eines Hundes haften als Gesamtschuldner.
- (4) Wird der Aufwand für einen Hund, der gem. § 1 Abs. 3 gehalten wird, von einer juristischen Person bestritten, ist der erbrachte Aufwand Einkommen der Personen, die den Hund aufgenommen haben und gilt als von diesen für die Hundehaltung verwendet.

§ 3 Gefährliche Hunde

- (1) Gefährliche Hunde sind solche Tiere, auf die die Definition des § 1 Abs. 1 der Polizeiverordnung über den Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden im Saarland vom 26. Juli 2000 (Amtsbl. S. 1246), geändert durch Verordnung zur Änderung der Polizeiverordnung vom 09. Dezember 2003 (Amtsbl. S. 2996) zutreffen.
- (2) Die in § 6 Abs. 1 der Polizeiverordnung über den Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden im Saarland vom 26. Juli 2000 (Amtsbl. S. 1246), geändert durch Verordnung zur Änderung der Polizeiverordnung vom 09. Dezember 2003 (Amtsbl. S. 2996) genannten Hunde gelten insbesondere als Gefährliche Hunde.

§ 4 Steuersätze

- (1) Die Hundesteuer beträgt
 - ab ~~01.01.2016~~ 01.01.2021 für das Halten
 - des 1. Hundes ~~72,-~~ 96,00 Euro-EUR jährlich,
 - des 2. Hundes ~~96,-~~ 120,00 Euro-EUR jährlich,
 - jedes weiteren Hundes ~~120,-~~ 144,00 Euro-EUR jährlich.
- (2) Für Gefährliche Hunde im Sinne des § 3 dieser Satzung werden jeweils die Steuersätze nach Abs. 1 mit dem Faktor 5 multipliziert.
- (3) Steuerermäßigte Hundehaltungen gelten als die ersten Hundehaltungen, wenn daneben auch nicht ermäßigte Hundehaltungen besteuert werden. Steuerbefreite Hundehaltungen werden nicht gezahlt. Werden neben gefährlichen Hunden auch andere Hunde gehalten, gelten die anderen Hundehaltungen als erste Hundehaltungen.

§ 5 Steuerbefreiung

- (1) Auf Antrag wird Steuerbefreiung gewährt, für das Halten von
 1. Führhunden von Blinden,
 2. ~~ausgebildeten~~-Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunden, die zum Schutze und zur Hilfe für Blinde, Taube oder sonstige schwerstpflegebedürftige Personen ausgebildet wurden.

3. Sanitäts- und Rettungshunden, die uneingeschränkt für Sanitäts- und Rettungskolonnen von Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes zur Verfügung stehen. Der Nachweis ist jährlich vorzulegen.

Hunden, die der Halter aus einer Einrichtung übernimmt, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz besitzt und deren Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestätigt ist. Die Steuerbefreiung wird für das laufende Kalenderjahr, in dem der Hund aus der Einrichtung übernommen worden ist und für das diesem folgenden Kalenderjahr befristet erteilt.

- (2) Das Halten von Hunden zu Sportzwecken und zur nicht gewerbsmäßigen Zucht ist nicht steuerbefreit.

(3) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 wird eine Steuerbefreiung nach Abs. 1 nicht gewährt.

§ 6 Steuerermäßigung

- (1) Auf Antrag wird die Steuer auf die Hälfte der in § 4 festgesetzten Sätze ermäßigt, für das Halten von

1. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich und geeignet sind, die von einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 300 m entfernt liegen,

~~2. Rettungs-, Schutz- und Fährtenhunden, die als solche verwendet werden und die dafür vorgeschriebene Prüfung innerhalb der letzten 12 Monate mit Erfolg abgelegt haben,~~

~~3.2.~~ Jagdhunden, wenn sie die vorgeschriebene Brauchbarkeitsprüfung abgelegt haben und von Jagdübungsberechtigten oder Jagdaufsehern bei der Ausübung der Jagd eingesetzt werden,

~~4.3.~~ Hunden, die als Hilfhunde für pflegebedürftige Personen besonders ausgebildet sind und hierfür gehalten werden, soweit ihre Haltung nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 steuerbefreit ist.

~~5.4.~~ Hunden, die zum Besuchs- und Begleithund ausgebildet wurden, und in Pflegeeinrichtungen oder ähnlichen Einrichtungen eingesetzt werden.

- (2) Prüfungen bzw. Ausbildung oder Abrichtung sind durch Vorlage von entsprechenden Bescheinigungen nachzuweisen. ~~Die Fährtenhundeprüfung wird nur anerkannt, wenn der Hund eine Schutzhundeprüfung abgelegt hat.~~

- (3) Die Verwendung eines Hundes zu einem steuerbegünstigten Zweck ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

(4) Das Halten von Hunden zu Sportzwecken und zur nicht gewerbsmäßigen Zucht ist nicht steuerermäßigt.

20 – 3 BF

(5) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 wird eine Steuerbefreiung nach Absatz 1 nicht gewährt.

§ 7

Steuervergünstigung wegen absolvierter Hundeschule

~~Weist ein Hundehalter nach, dass er mit dem Hund freiwillig und erfolgreich eine Hundeschule absolviert hat, so wird auf Antrag die Steuer um 12,-- € der in § 4 Abs. 1 festgesetzten Sätze für das laufende und darauf folgende Kalenderjahr ermäßigt.~~

§ 8 7

Verfahren bei Steuerermäßigung und Steuerbefreiung

- (1) Anträge auf Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung sind schriftlich und für jeden Festsetzungszeitraum neu zu stellen.
- (2) Anträge, die nach Festsetzung der Steuer gestellt werden, können frühestens zum 1. des Folgemonats für den laufenden Festsetzungszeitraum berücksichtigt werden.

§ 9 8

Festsetzung, Entstehung

- (1) Die Hundesteuer wird für das Kalenderjahr festgesetzt.
- (2) Die Steuer entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres, für das sie festzusetzen ist.
- (3) Wird der Tatbestand der Hundehaltung in der Kreisstadt Homburg erst im Laufe eines Jahres erfüllt, entsteht die Hundesteuer mit Ablauf des Monats, in dem der Tatbestand der Hundehaltung erfüllt ist. Die Steuer wird für den Rest des Kalenderjahres in anteiliger Höhe festgesetzt.
- (4) Entfällt der Tatbestand der Hundehaltung, endet die Steuerpflicht zum Ende des laufenden Monats.
- (5) Für Änderungen der Steuerfestsetzung infolge von Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

§ 10 9

Fälligkeit

- (1) Die Steuer ist zu je einem Viertel des Jahressteuerbetrages nach § 4 am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

- (2) Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, gilt für zukünftige Fälligkeitstermine in Quartalen, in denen die Steuerpflicht voll besteht, Abs. 1 entsprechend.
- (3) Nachzahlungen für zurückliegende Zeiträume und Steuerbeträge für das laufende Quartal sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Steuerbescheides fällig.

§ 11 10

Straf- und Bußgeldvorschriften

Anzeigepflichten, Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Wer erstmals Halter eines oder eines weiteren Hundes oder mehrerer weiterer Hunde wird, die im Gebiet der Kreisstadt Homburg aufgenommen sind, hat dies binnen 14 Tagen der Kreisstadt Homburg anzuzeigen.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Voraussetzungen für Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung entfallen sind.
- (3) Wer Halter eines oder mehrerer Hunde ist, die im Gebiet der Kreisstadt Homburg aufgenommen sind und bis 30. April keinen Bescheid über die Festsetzung von Hundesteuer für das laufende Jahr erhalten hat, ist verpflichtet dies bis 31. Mai des Jahres der Kreisstadt Homburg schriftlich mitzuteilen.
- ~~(4) Für jede steuerpflichtige Hundehaltung wird bei der Anmeldung oder mit dem Steuerbescheid eine Hundesteuermarke ausgegeben, mit der der betreffende Hund gut sichtbar zu kennzeichnen ist, sobald er sich außerhalb geschlossener Räume oder umfriedeter Grundstücke befindet. Der Hundehalter ist verpflichtet, Beauftragten der Kreisstadt Homburg die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen und Steuermarken, deren Gültigkeitsdauer abgelaufen ist, dürfen dem Hund nicht angelegt werden.~~
- ~~(5) Bei der Abmeldung einer steuerpflichtigen Hundehaltung ist die Steuermarke zurückzugeben.~~
- ~~(6) Bei Verlust einer Steuermarke wird auf Antrag gegen Entrichtung der allgemeinen Verwaltungsgebühr für die Erteilung einer Genehmigung eine Ersatzmarke ausgehändigt.~~

§ 12 11

Auskunftspflichten

(1) Jeder am Verfahren Beteiligte ist verpflichtet, der Stadt und ihren Beauftragten auf Nachfrage wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

~~(2) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer oder ihre Stellvertreter und die Wohnungsinhaber zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Stadtverwaltung übersandten Nachweisung innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet.~~

§ 13 12

Straf- und Bußgeldvorschriften

Es gelten die Vorschriften der §§ 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes über Abgabenhinterziehung und Bußgeldvorschriften. Danach handelt auch ordnungswidrig, wer als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 4 einen Hund nicht mit der gültigen Hundesteuermarke kennzeichnet, die Hundesteuermarke nicht vorzeigt oder einem Hund Gegenstände anlegt, die der gültigen Steuermarke ähnlich sehen.

§ 14

Inkrafttreten

~~Diese Hundesteuersatzung tritt am 01. Januar 2016 2021 in Kraft. Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Kreisstadt Homburg vom 17. Oktober 2000 tritt am gleichen Tage außer Kraft.~~
Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Homburg, den ~~20. November 2015~~ 29. Oktober 2020

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

~~Rüdiger Schneidewind~~
Michael Forster
(Bürgermeister)

Gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Feststellung der Rechtskraft der Satzung

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Kreisstadt Homburg vom 20. November 2015 wurde gemäß § 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung in der Kreisstadt Homburg vom 09. Dezember 2010 am 25. November 2015 im „Homburger Wochenspiegel“ veröffentlicht.

Sie tritt gemäß § 12 Abs. 4 KSVG und § 14 dieser Satzung am 01. Januar 2016 in Kraft.

Homburg, den 26. November 2015

Der Oberbürgermeister

Rüdiger Schneidewind

*) Veröffentlichungs- und Änderungshinweise:

Veröffentlicht im „Homburger Wochenspiegel“ am 25. November 2015
In Kraft getreten am 01. Januar 2016
Satzungs-Nr. 20-3

1. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2016
Veröffentlicht im „Homburger Wochenspiegel“ am 21. Dezember 2016
In Kraft getreten am 01. Januar 2017
Satzungs-Nr. 66-3a

2. Änderungssatzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Kreisstadt Homburg vom 19. November 2015

Aufgrund des § 12 Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 776) und der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Februar 2020 (Amtsbl. I S. 208) hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 29. Oktober 2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Kreisstadt Homburg vom 19. November 2015, geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2016, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird nach den Worten „... für das Halten von Hunden“ das Wort „in“ gestrichen und durch die Worte „im Stadtgebiet“ ersetzt.

2. § 4 Abs. 1 wird neugefasst und lautet:

„Die Hundesteuer beträgt für das Halten

1. des ersten Hundes 96,00 EUR jährlich,
2. des zweiten Hundes 120,00 EUR jährlich und
3. jedes weiteren Hundes 144,00 EUR jährlich.

3. § 5 Abs. 1 wird neugefasst und lautet:

„Auf Antrag wird Steuerbefreiung gewährt, für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe solcher hilfebedürftiger Personen dienen, die durch einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ ihre Hilfebedürftigkeit darlegen.
2. Sanitäts- und Rettungshunden, die uneingeschränkt für Sanitäts- und Rettungskolonnen von Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes zur Verfügung stehen. Der Nachweis ist jährlich vorzulegen.
3. Hunden, die der Halter aus einer Einrichtung übernimmt, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz besitzt und deren Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestätigt ist. Die Steuerbefreiung wird für das laufende Kalenderjahr, in dem der Hund aus der Einrichtung übernom-

men worden ist und für das diesem Jahr folgende Kalenderjahr befristet erteilt.

4. § 5 wird um Abs. 3 ergänzt:

„Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 wird eine Steuerbefreiung nach Abs. 1 nicht gewährt.“

5. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Nr. 2 wird gestrichen“ und

„Nr. 3 wird Nr. 2“ und

„Nr. 4 wird Nr. 3“ und

„Nr. 5 wird Nr. 4“

6. § 6 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

7. § 6 wird ergänzt um:

„Abs. 4 Das Halten von Hunden zu Sportzwecken und zur nicht gewerbsmäßigen Zucht ist nicht steuerermäßigt.“

8. § 7 wird gestrichen.

9. § 8 wird zu § 7.

10. § 9 wird zu § 8.

11. § 10 wird zu § 9.

12. § 11 wird zu § 10 und wird neugefasst und lautet wie folgt:

„Anzeigepflichten, Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) Wer erstmals Halter eines oder eines weiteren Hundes oder mehrerer weiterer Hunde wird, die im Gebiet der Kreisstadt Homburg aufgenommen sind, hat dies binnen 14 Tagen der Kreisstadt Homburg anzuzeigen.

(2) Das gleiche gilt, wenn die Voraussetzungen für Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung entfallen sind.

- (3) Wer Halter eines oder mehrerer Hunde ist, die im Gebiet der Kreisstadt Homburg aufgenommen sind und bis 30. April keinen Bescheid über die Festsetzung von Hundesteuer für das laufende Jahr erhalten hat, ist verpflichtet, dies bis 31. Mai des Jahres der Kreisstadt Homburg schriftlich mitzuteilen.“

13. § 12 wird zu § 11 und wird neugefasst und lautet wie folgt:

„Auskunftspflichten

- (1) Jeder am Verfahren Beteiligte ist verpflichtet, der Stadt und ihren Beauftragten auf Nachfrage wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.
- (2) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände, Betriebsinhaber, Betriebsleiter und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a KAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung – AO – in den jeweils geltenden Fassungen).

14. § 13 wird zu § 12 und wird neugefasst und lautet wie folgt:

„Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne § 14 Abs. 2 Nr. 2 KAG in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 1 bis 3 nicht oder nicht rechtzeitig seiner Anzeigeverpflichtung nachkommt,
2. als Beteiligter, Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand, Betriebsinhaber, Betriebsleiter oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 1 und 2 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.

Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 12 bis 14 KAG in der jeweils geltenden Fassung und – soweit diese nach KAG anwendbar sind – die Vorschriften der AO in der jeweils geltenden Fassung.“

15. § 14 wird zu § 13 und wird neugefasst und lautet:

16. § 14 wird gestrichen.

Artikel II

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Homburg, den 30. Oktober 2020

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Michael Forster
(Bürgermeister)

Gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Ergänzung zur Beschlussvorlage 2020/689/200

Weitere Ergänzungsmöglichkeit zur vorgelegten Satzung

1. Alternative Ergänzung zu § 5 Abs. 1 (Steuerbefreiung)

zusätzlich Nr. 4.

„von einem ersten Hund, wenn der Halter Grundsicherung im Alter erhält.“

oder

2. Alternative Ergänzung zu § 6 Abs. 1 (Steuerermäßigung um 50 v.H.)

Zusätzlich Nr. 5

„von einem ersten Hund, wenn der Halter Grundsicherung im Alter erhält.“

Erläuterung:

Die Kalkulation der Steuermindererträge (Steuerbefreiung / Steuerermäßigung) basiert auf den Daten des Zensus 2011 hochgerechnet auf die Datenlage 2019.

Ausgehend von der Gesamtbevölkerungszahl im Saarland von 986.887 und einem entsprechenden Anteil davon im Stadtgebiet Homburg von 41.875 wird eine Anzahl von Haushalten in Höhe von ca. 19.295 unterstellt. Bei 2.500 Hundehaltungen entfällt damit durchschnittlich auf 13 v.H. der Haushalte jeweils eine Hundehaltung.

Nach Angaben des Saarpfalz-Kreises wird im Stadtgebiet an ca. 374 Haushalte Grundsicherung im Alter gewährt. Somit ist auszugehen, dass ca. 50 Haushalt mit Hundehaltung und Gewährung von Grundsicherung im Alter von den Regelungen profitieren würden.

Bei einem Steuersatz von 96,00 EUR p.a. ergibt dies einen Hundesteuerminderertrag bei

1. Alternative 1 (Steuerbefreiung) 4.800,00 EUR p.a. und
2. Alternative 2 (Steuerermäßigung) 2.400,00 EUR p.a.

Muster einer Satzung
über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt / Gemeinde...
(Muster-Hundesteuersatzung)

– Stand 28.06.2017 –

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 840), und der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393), hat der Stadtrat / Gemeinderat der Stadt/Gemeinde ... am ... folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

(1) Die Gemeinde / Stadt ... erhebt für das Halten von Hunden im Gemeindegebiet / Stadtgebiet eine Hundesteuer nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(2) ¹Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. ²Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. ³Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Stadt/Gemeinde..... gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. ⁴Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) ¹Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. ²Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(4) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner.

(5) ¹Das Halten von Hunden ausschließlich zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken, also zur Einkommenserzielung, ist nicht steuerbar, d.h. sie unterliegt nicht der Steuerpflicht. ²In Bezug auf diese Hunde gilt § 8 mit der Maßgabe, dass diejenige natürliche Person als Halter gilt, die einen Hund zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken einsetzt. ³Der Anmeldung sind nachvollziehbare Nachweise über die Haltung ausschließlich zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken beizufügen. ⁴Bei mehreren Haltern obliegen die Pflichten aus Satz 2 und 3 jedem von ihnen. ⁵Über die die Nicht-Steuerbarkeit wird eine Bescheinigung ausgestellt. ⁶Fallen die Voraussetzungen für die Nicht-Steuerbarkeit der Hundehaltung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt/Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) ¹Die Steuer beträgt für das Halten (durch eine Person oder mehrere Personen gemeinsam)

- a) für den ersten Hund Euro jährlich,
- b) für den zweiten Hund ... Euro jährlich,
- c) für den dritten und jeden weiteren Hund ... Euro jährlich,
- d) für den ersten gefährlichen Hund ... Euro jährlich,
- e) für den zweiten gefährlichen Hund ... Euro jährlich,
- f) für den dritten und jeden weiteren gefährlichen Hund ... Euro.

²Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. ³Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden vorrangig, d.h. als erster und zweiter Hund berücksichtigt. Werden neben gefährlichen Hunden auch andere Hunde gehalten, werden die anderen Hunde vorrangig berücksichtigt.

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d bis f sind die in § 1 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 der Polizeiverordnung über den Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden im Saarland in der Fassung vom 09.12.2003 (Amtsblatt S. 2996) in der jeweils geltenden Fassung genannten Hunde.

§ 3

Steuerbefreiung

(1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde/Stadt aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) ¹Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe hilfloser Personen dienen. Hilflos sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen. ²Die Steuerbefreiung wird in der Regel nur für das Halten eines Hundes je Person gewährt.

(3) ¹Eine Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die der Halter aus einer Einrichtung übernimmt, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz besitzt und deren Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestätigt ist. ²Die Steuerbefreiung wird befristet für ... Monate erteilt und beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aus der Einrichtung übernommen worden ist.

(4) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die

a) an Bord von ins Schifffahrtsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden

oder

b) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

(5) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nach Absatz 3 und 4 nicht gewährt.

§ 4

Allgemeine Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag auf ... % des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden und landwirtschaftlichen Anwesen, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter Luftlinie entfernt liegen, erforderlich sind.

(2) Die Steuer ist auf Antrag auf ... % des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für Sanitäts- und Rettungshunde, die anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen uneingeschränkt zur Verfügung stehen und die vorgeschriebene Prüfung mit Erfolg abgelegt haben.

(3) Die Steuer ist auf Antrag auf ... % des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für Hunde, die von Personen gehalten werden, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB XII in der jeweils geltenden Fassung), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB XII in der jeweils geltenden Fassung) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB II in der jeweils geltenden Fassung) erhalten sowie von diesen Personen einkommensmäßig gleichstehenden Personen.

(4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht gewährt.

§ 5

Verfahren bei Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den diese Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) ¹Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Nachweise bei der Stadt/Gemeinde zu stellen. ²Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. ³Der Antrag ist für jeden Festsetzungszeitraum neu zu stellen.
- (3) ¹Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. ²Die Steuerbefreiung oder -ermäßigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist. ³Sie erlischt mit Ende des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung oder -ermäßigung entfallen.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt/Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) ¹Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. ²Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. ³In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder verendet.
- (3) ¹Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. ²Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) ¹Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. ²*In dem Steuerbescheid kann auch seine Geltung für Folgejahre bestimmt werden.* ³*In diesem Fall wird im Bescheid angegeben, an welchen Tagen und mit welchen Beträgen die Hundesteuer jeweils fällig wird.* ⁴*Wenn sich die Berechnungsgrundlagen oder der Betrag der Hundesteuer ändern, werden neue Bescheide erlassen.*

(2) ¹Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann *vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig.* ²*Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden.*

§ 8

Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) ¹Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei der Stadt/Gemeinde anzumelden. ²In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

(2) ¹Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt/Gemeinde weggezogen ist, bei der Stadt/Gemeinde abzumelden. ²*Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt/Gemeinde zurückzugeben.* ³Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) ¹*Die Stadt übersendet mit dem Steuerbescheid, mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung oder der Bescheinigung über die Nicht-Steuerbarkeit für jeden Hund eine Hundesteuermarke.* ²*Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung, seines Betriebes oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen.* ³*Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.* ⁴*Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen.* ⁵*Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlichsehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden.* ⁶*Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Zahlung einer Gebühr in Höhe von ... Euro aus*

gehündigt. ⁷Satz 2 bis 5 gelten, sofern eine andere Person als der Hundehalter den Hund umherlaufen lässt, auch für diese Person.

(4) ¹Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände, Betriebsinhaber, Betriebsleiter und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a KAG in Verbindung mit § 93 AO in den jeweils geltenden Fassungen). ²Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(5) ¹Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände, Betriebsinhaber, Betriebsleiter sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a KAG in Verbindung mit § 93 AO in den jeweils geltenden Fassungen). ²Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 2 KAG in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 1 Abs. 5 Satz 6 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Nicht-Steuerbarkeit nicht rechtzeitig anzeigt,
1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,
3. als Hundehalter oder sonstige Person entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung, seines Betriebes oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
4. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand, Betriebsinhaber, Betriebsleiter oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
5. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand, Betriebsinhaber, Betriebsleiter oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

§ 10

Geltung des Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung

Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 12 bis 14 KAG in der jeweils geltenden Fassung und – soweit diese nach dem KAG anwendbar sind – die Vorschriften der AO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom außer Kraft.

**Anmerkungen
zum
Muster einer Satzung
über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt / Gemeinde...
(Muster-Hundesteuersatzung)
– Stand 28.06.2017 –**

Zu § 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

1.

Nach § 105 Abs. 2a Satz 1 GG haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung u.a. über die örtlichen Aufwandsteuern, solange und soweit sie nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind. Hinsichtlich der Hundesteuer hat der saarländische Gesetzgeber die Gemeinden durch § 3 Abs. 3 KAG nicht nur ermächtigt, sondern verpflichtet, diese Steuer zu erheben.

Gegenstand der Hundesteuer als örtliche Aufwandsteuer ist die Verwendung von Einkommen und Vermögen zur Bestreitung des Aufwands für den persönlichen Lebensbedarf, der über das für die Deckung der allgemeinen Lebensbedürfnisse Erforderliche hinausgeht (vgl. OVG Münster, Urteil vom 23.01.1997, Az.: 22 A 2455/96).

Daraus folgt zunächst, dass **die Hundesteuer nur von natürlichen Personen erhoben werden darf**, da es Lebensbedürfnisse (und allgemein eine Lebensführung) nur bei natürlichen Personen (Menschen) und nicht bei juristischen Personen geben kann (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 20.02.2002, Az.: 13 L 2306/99; VG Trier, Urteil vom 15.05.2008, Az.: 2 K 976/07.Tr). **Das Halten von Hunden durch juristische Personen (des öffentlichen oder privaten Recht, wie z.B. durch Vereine oder GmbHs ist also nicht steuerbar.**

Darüber hinaus darf aber auch bei natürlichen Personen der Aufwand für die Hundehaltung nur dann besteuert werden, wenn **das Halten des Hundes zumindest auch persönlichen Zwecken dient**; die Hundehaltung ausschließlich zur Einkommenserzielung, d.h. ausschließlich zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken unterliegt demzufolge nicht der Steuerpflicht (vgl. VG Gelsenkirchen, Urteil vom 29.04.2014, Az.: 18 K 5235/12; VG Gera, Urteil vom 10.03.2014, 5 K 140/13 Ge; VG Trier, Urteil vom 15.05.2008, Az.: 2 K 976/07.Tr; VG Augsburg, Urteil vom 02.05.2007, Az.: Au 6 K 06.817).

2.

§ 1 Abs. 2 berücksichtigt zum einen in Satz 2 diese Vorgaben, indem als Hundehalter derjenige definiert wird, der einen Hund im eigenen oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen in seinen Haushalt aufgenommen hat. Denn der Begriff des Haushalts ist dahingehend zu verstehen, dass eine Aufnahme des Hundes in den privaten Bereich des Halters, also einer natürlichen Person erfolgen muss (VG Gelsenkirchen, Urteil vom 29.04.2014, Az.: 18 K 5235/12).

Zum anderen regelt § 1 Abs. 2 in Satz 3 auch den einheitlichen Haushalt als Voraussetzung der fiktiven Hundehaltereigenschaft von Haushaltsmitgliedern, der in der Regel dann anzunehmen ist, wenn die Mitglieder des Haushalts dem Hund Obdach gewähren, wenn also die Haltung des betreffenden Hundes aufgrund der baulich-räumlichen Verhältnisse jeweils nur im wechselseitigen Einvernehmen oder wenigstens mit Duldung der übrigen Haushaltsmitglieder erfolgen kann. Eine solche Regelung, bei der der tatsächliche Hundehalter in der Schwebe bleibt, ist dem Satzungsgeber nach gefestigter verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung im Rahmen der ihm im steuerlichen Massengeschäft zuzubilligenden Generalisierungs- und Typisierungsfreiheit grundsätzlich erlaubt, wenn wie hier die steuerlichen Vorteile der Typisierung (Verwaltungspraktikabilität) in einem angemessenen Verhältnis zu den mit ihr notwendig verbundenen Nachteilen stehen (vgl. OVG Koblenz, Urteil vom 20.05.2014, Az.: 6 A 11242/13).

3.

Wie unter Nr. 1. dargestellt, ist das Halten von beruflichen oder gewerblichen Zwecken nicht steuerbar. Um der Stadt / Gemeinde die Möglichkeit der Prüfung zu geben, ob diese Voraussetzungen im Einzelfall tatsächlich vorliegen, wird der Halter solcher Hunde den in § 8 statuierten Pflichten, u.a. der Anmeldepflicht unterworfen, wobei er die erforderlichen Nachweise erbringen muss.

Zu § 2

Steuermaßstab und Steuersatz

1.

In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden progressiv erhöhte Steuersätze beim Halten mehrerer Hunde vorgeschlagen.

Derartige Regelungen sind rechtlich grundsätzlich zulässig, insbesondere verstoßen sie nicht gegen den Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG). Nach ständiger Rechtsprechung ist der Gleichheitssatz erst dann verletzt, wenn sich ein vernünftiger, sachlicher Grund für die vom Satzungsgeber vorgenommene Differenzierung nicht finden lässt. Sachliche Gründe für eine erhöhte Steuer für das Halten mehrerer Hunde sind zum einen der dabei zum Ausdruck kommende, über das übliche Maß hinausgehende besondere Aufwand und zum anderen auch ordnungspolitische Aspekte (vgl. VG Augsburg, Urteil vom 08.07.2011, Az.: Au 6 K 11.461).

Selbstverständlich ist es der Stadt / Gemeinde unbenommen, anstatt der vorgeschlagenen progressiv erhöhten Steuersätze auch einen – von der Anzahl der Hunde unabhängigen – einheitlichen Steuersatz je Hund festzusetzen.

2.

Ebenfalls vorgeschlagen wird die Erhebung einer erhöhten Steuer für gefährliche Hunde (§ 2 Abs. 1 Buchst. d bis f), wobei für die Definition dieses Begriffs auf die Polizeiverordnung über den Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden im Saarland zurückgegriffen wird (§ 2 Abs. 2). Dabei hier ebenfalls progressiv erhöhte Steuersätze auch bei der Haltung mehrerer gefährlicher Hunde vorgeschlagen.

Bei dem für die Erhebung der Kampfhundesteuer erforderlichen Datenaustausch mit den Ortspolizeibehörden sind die Bestimmungen des SDSG sowie des §12 KAG i.V.m. der AO zu beachten.

Zu § 3

Steuerbefreiung und

zu § 4

Allgemeine Steuerermäßigung

1.

In §§ 3 und 4 werden Vorschläge für Regelungen zur Steuerbefreiung und / oder Steuerermäßigung für bestimmte Personen und / oder für bestimmten Zwecken dienende Hunde vorgeschlagen, wobei **die kursiv gedruckten Regelungen ausdrücklich der politischen Entscheidung des Stadtrats / Gemeinderats vorbehalten bleiben**. Rechtlich zwingend sind diese Regelungen nicht.

2.

Im Rahmen ihrer Befugnis bzw. ihrer Pflicht zum Erlass von Hundesteuersatzungen haben die Städte / Gemeinden (vor dem Hintergrund der kommunalen Satzungs- und Finanzhoheit) einen großen Gestaltungsspielraum, der erst dann endet, wenn die Gleich- oder Ungleichbehandlung der geregelten Sachverhalte nicht mehr mit einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise vereinbar ist, also kein einleuchtender Grund mehr für die Gleichbehandlung oder Ungleichbehandlung besteht (vgl. VG Würzburg, Urteil vom 26.11.2014, Az.: W 2 K 14.1).

Im Hinblick auf die vorgeschlagenen Regelungen können sachliche Gründe für eine Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung, also für die Ungleichbehandlung gegenüber anderen Hunden angeführt werden. Sofern der jeweilige Katalog erweitert werden soll, was der jeweiligen Kommune selbstverständlich freisteht, muss dies auch für diese zusätzlichen Tatbestände gewährleistet sein.

In manchen Hundesteuersatzungen sind Steuerbefreiungen und / oder Steuerermäßigungen für Assistenzhunde, Behindertenbegleithunde, Diabetikerwarnhunde u. ä. vorgesehen. Hiervon wird in der Mustersatzung insbesondere wegen der zu erwartenden Vollzugsprobleme bewusst verzichtet. Diese beginnen schon bei den jeweiligen Begriffsdefinitionen. Nach allgemeinem Sprachgebrauch gehören zu den Assistenzhunden auch z.B. auch Diabetikerwarnhunde (als sog. „Medizinische Signalthunde“ und Blindenhunde. Vor allem aber gibt es für die Ausbildung und Prüfung von Assistenzhunden keine einheitlichen und allgemein anerkannten Standards, sodass sich die Überprüfung der Angabe „Assistenzhund“ für die kommunalen Steuerämter – insbesondere im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz – durchaus schwierig gestalten kann.

Die vorliegende Mustersatzung sieht auch keine Steuervergünstigung für das Halten von Jagdhunden durch Jagdausübungsberechtigte vor. Hierzu wird auf die folgenden Ausführungen zur Hundesteuer-Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen, Stand 2013, verwiesen, denen der SSGT vollinhaltlich zustimmt:

„Insbesondere stellt sich die ... Frage, ob ein hinreichend großes öffentliches Interesse an einer ... Privilegierung besteht. Hiergegen spricht, dass mit der Jagdausübung ein Aufwand verbunden ist, der einen über die normalen Lebensbedürfnisse hinausgehenden Aufwand darstellt. Die Haltung des Jagdhundes stellt einen weiteren Aufwand im Rahmen dieser Jagdausübung dar, der der Befriedigung eines persönlichen Lebensbedarfs dient. Die Mustersatzung geht davon aus, dass trotz der öffentlichen Funktion, die der Jagdausübung zukommt, im Regelfalls das private Interesse deutlich überwiegen wird, sodass auch kein überwiegendes öffentliches Interesse an einer Steuerbegünstigung gegeben ist ...

Es mag durchaus sein, dass in einzelnen Städten und Gemeinden aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten das öffentliche Interesse an der Förderung der Jagd ein über den Regelfall hinausgehendes Maß hat, etwa dann, wenn Wildschäden in erheblichem Umfang in der fraglichen Kommune auftreten und nur durch die Tätigkeit der Jagdausübungsberechtigten in Grenzen gehalten werden können. In einem solchen Fall steht es u.E. dem Rat frei, im Rahmen seines politischen Ermessens ... eine Steuerermäßigung für Jagdhunde ... vorzusehen. Hierbei handelt es sich letztlich um eine Abwägung, die in das politische Ermessen des Rates fällt und die gerichtlicherseits nur einer Missbrauchskontrolle unterzogen werden kann.“

3.

An dieser Stelle sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es im Rahmen der Vollziehung der Hundesteuersatzung je nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles die Möglichkeit gibt, die Steuer aus (sachlichen oder persönlichen) Billigkeitsgründen z.B. niedriger festzusetzen (§§ 12 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b KAG, 163 Abs. 1 Satz1, Abs. 3 AO) oder Steueransprüche ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre (§ 12 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a KAG, 227 AO)

4.

In den derzeit gültigen Satzungen finden sich verschiedentlich Steuerbefreiungs- und / oder Steuerermäßigungstatbestände, die Sachverhalte betreffen, die von vornherein keine Hundesteuerpflicht begründen (können), weil die Hundehaltung ausschließlich beruflichen oder gewerblichen Zwecken, also der Einkommenserzielung, dient (vgl. Anm. 1 zu § 1). Auf derartige Vorschriften wird in der vorgeschlagenen Mustersatzung verzichtet. Dies betrifft u.a. Sonderregelungen für sog. Zwingerhunde, da gewerbliche Hundezüchter ohnehin nicht steuerpflichtig sind, und Therapiehunde, die gezielt in einer tiergestützten medizinischen Behandlung (beispielsweise im Rahmen einer Psychotherapie, Ergotherapie, Physiotherapie, Sprach-Sprechtherapie oder Heilpädagogik), also beruflich / gewerblich eingesetzt werden.

5.

In der Mustersatzung ist auch vorgesehen, dass Steuerbefreiungen (§ 3 Abs. 5) und Steuerermäßigungen (§ 4 Abs. 4) für gefährliche Hunde nicht gewährt werden. Derartige Regelungen sind nach der Rechtsprechung (vgl. OVG Münster, Urteil vom 08.06.2010, Az.: 14 A 3021/08; VG Kassel, Urteil vom 15.12.2010, Az.: 4 K 763/10.KS; VG München, Urteil vom 27.09.2012, Az.: M 10 K 11.6018) auch bei gegenüber „normalen“ Hunden erhöhten Kampfhundesteuersätzen zulässig. Auch hier obliegt es aber selbstverständlich dem einzelnen Stadt- / Gemeinderat, dem Vorschlag der Mustersatzung nicht zu folgen.

Zu § 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

Seitens der AG Steuerämter wurde der Wunsch geäußert, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kosteneinsparung in der Mustersatzung auch eine Regelung zur öffentlichen Bekanntmachung der Festsetzung der Hundesteuer vorzusehen.

Während manche anderen Bundesländer die hierfür erforderliche Rechtsgrundlage geschaffen haben, kommt im Saarland eine öffentliche Bekanntmachung von Steuerfestsetzungen (Steuerbescheiden) aber nur nach den Vorschriften der §§ 12 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b KAG, 122 Abs. 3, 4 AO in Betracht, was jedoch nicht zu den von den Steuerämtern offensichtlich gewünschten Effekten führen dürfte.

Eine weitergehende (mit § 27 Abs. 3 GrStG vergleichbare) Regelung wie z.B. in § 12 KAG Sachsen-Anhalt existiert im Saarland nicht.

(„§ 12 KAG Sachsen-Anhalt Öffentliche Bekanntmachung

(1) Für Abgabenschuldner, für die die Abgabenberechnungsgrundlagen und der Abgabebetrag auch für einen zukünftigen Zeitabschnitt unverändert bleiben, können die Abgaben durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Abgabenschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre.

(2) Eine Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung ist nicht zulässig, wenn die Abgabepflicht neu begründet wird, der Abgabenschuldner wechselt oder sich die Abgabenberechnungsgrundlagen ändern.“)

Allerdings sieht § 12a Abs. 2 des saarländischen KAG eine andere Möglichkeit zur Vermeidung des Erlasses gleichlautender Abgabenbescheide für aufeinanderfolgende Zeiträume vor:

„In Bescheiden über Abgaben, die für einen bestimmten Zeitraum erhoben werden, kann bestimmt werden, dass diese Bescheide auch für die folgenden Zeiträume gelten. Dabei ist anzugeben, an welchen Tagen und mit welchen Beträgen die Abgaben jeweils fällig werden. Ändern sich die Berechnungsgrundlagen oder der Betrag der Abgabe, sind neue Bescheide zu erlassen.“

Auch wenn dies nicht erforderlich ist, um von dieser gesetzlich eingeräumten Möglichkeit der sog. Dauerbescheide (die auf „normale“ Weise bekannt zu geben sind) Gebrauch zu machen, wird die Regelung in § 7 Abs. 1 Satz 2 der Mustersatzung über-

nommen. Eine entsprechende Vorgehensweise und damit auch die satzungsrechtliche Regelung sind selbstverständlich nicht verpflichtend.

Zu § 8

Sicherung und Überwachung der Steuer

1.

Nach § 1 Abs. 5 wird der Halter von nicht der Steuerpflicht unterliegenden Hunden den in § 8 statuierten Pflichten (z.B. An- und Abmeldung, Auskunftspflicht) unterworfen, um der Stadt / Gemeinde die Prüfung über das Vorliegen der Voraussetzung der Nichtsteuerbarkeit (d.h. der Hundehaltung ausschließlich zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken) zu ermöglichen. Dem ist bei der Formulierung des § 8 Rechnung getragen.

2.

§ 8 Abs. 3 enthält Regelungen für den Fall, dass die Stadt / Gemeinde Steuermarken verwenden möchte. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht.

Entscheidet sich die Stadt / Gemeinde gegen die Verwendung von Steuermarken, ist auch § 8 Abs. 2 Satz 2 zu streichen.

17	Namborn	X			63,00 €	94,00 €	125,00 €	nein	
18	Nohfelden		X					1. Hund 200,00 €/ ab 2.Hund 300,00 €	
19	Nonnweiler	X			60,00 €	84,00 €	108,00 €	nein	
20	Oberthal	X			60,00 €	84,00 €	108,00 €	nein	
21	St. Wendel		X					nein	
22	Tholey	X			60,00 €	84,00 €	108,00 €	nein	
LK	Merzig-Wadern								
23	Beckingen	X						ja, 2-fach	
24	Losheim am See	X			60,00 €	114,00 €	198,00 €	Ja	
25	Merzig	X			66,00 €	132,00 €	198,00 €	/.	
26	Mettlach	X			50,00 €	110,00 €	210,00 €		
27	Perl	X			80,00 €	160,00 €	240,00 €		
28	Wadern	X							
29	Weiskirchen	X			84,00 €	120,00 €	204,00 €	360,00 €	
LK	Saarlouis								
30	Bous		X		60,00 €	84,00 €	144,00 €	180,00 €	
31	Ensdorf		X		75,00 €	105,00 €	175,00 €	175,00 €	
32	Dillingen	ja			72,00 €	144,00 €	288,00 €	360,00 €	
33	Lebach		X						
34	Nalbach	X			65,00 €	100,00 €	140,00 €	nein	
35	Rehlingen-Siersburg	X			60,00 €	120,00 €	180,00 €	nein	
36	Saarlouis	X							
37	Saarwellingen	X			54,00 €	108,00 €	162,00 €	480,00 €	
38	Schmelz	X			84,00 €	120,00 €	180,00 €	492,00 €	
39	Schwalbach	X			75,00 €	110,00 €	170,00 €	5-fache	
40	Überherrn	ja			65,00 €	120,00 €	180,00 €	400,00 €	
41	Wadgassen	X							
42	Wallerfangen	X			66,00 €	66,00 €	66,00 €	480,00 €	

